

## **Geschäftsordnung des Stadtrates Bad Köstritz**

---

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in der Sitzung am 18.06.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einberufung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Sitzungstag ist in der Regel Donnerstag.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Soweit die vorgesehene Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden soll, gelten die einschlägigen Regelungen der ThürKO. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Soweit Angelegenheiten, die die Belange einer Ortschaft betreffen, Gegenstand der Tagesordnung sind, gilt Satz 1 entsprechend für die Ortschaftsräte.
- (4) Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt Bad Köstritz aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann der Bürgermeister die Einladungsfrist soweit abkürzen, dass für die Wirksamkeit der Einladung deren Zugang spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung des Stadtrates ausreicht. Bei Dringlichkeit muss die Einladung einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (6) Die Sitzungsunterlagen werden den Stadtratsmitgliedern auf dem Postweg bzw. durch einen Bediensteten der Stadtverwaltung zugestellt.



- (7) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung des Stadtrates öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.
- (8) Die örtlichen Vertreter der Presse werden gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach Absatz 7 über die Einberufung der Sitzungen und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet.

## **§ 2 Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Dabei sind die Beratungsgegenstände der Verwaltung an die Spitze der Tagesordnung zu setzen.
- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis 14 Tage vor der Sitzung von einer Fraktion oder mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Im Übrigen wird auf § 10 der Geschäftsordnung verwiesen.
- (3) In der Sitzung können vorbehaltlich des Satzes 2 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn
  1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
  2. sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt Bad Köstritz aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstands beschließt.
- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 14 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- (5) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 der Geschäftsordnung in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert

aufzuführen und an den Schluss oder bei Bedarf an den Beginn der Tagesordnung zu setzen.

### **§ 3**

#### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist verpflichtet, sich eigenhändig in die ausgelegte Anwesenheitsliste einzutragen.
- (3) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall des vorzeitigen Verlassens der Sitzung. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihre Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.
- (5) Die Amtsleiter der Stadtverwaltung nehmen an den Sitzungen des Stadtrates teil, insbesondere soweit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Amtes behandelt werden. Auf Weisung des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen des Stadtrates die Geschäftsführer der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Bad Köstritz teil, soweit Angelegenheiten in deren Zuständigkeitsbereich behandelt werden.
- (6) Außerhalb des Geltungsbereiches des § 1 Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung können Ortschaftsräte an allen Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.
- (7) Zu einzelnen Beratungsgegenständen der Sitzung des Stadtrates können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile angehört werden. Über die Anhörung entscheidet die den Stadtrat vorbereitende Hauptausschusssitzung aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (8) Die Ordnungsbefugnisse des Sitzungsleiters nach § 8 der Geschäftsordnung bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 5 bis 7 bezeichneten Personen.

### **§ 4**

#### **Verschwiegenheitspflicht und Treuepflicht**

- (1) Die Stadtratsmitglieder, Mitglieder der Ortschaftsräte, sachkundigen Bürger und sonst für die Stadt Bad Köstritz ehrenamtlich tätigen Bürger sind verpflichtet, ihre Ehrenämter sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen. Über die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung oder sonst amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten



haben sie Verschwiegenheit zu bewahren, wenn die Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Stadtrat beschlossen ist.

- (2) Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen und Abstimmungsverhalten der Stadtratsmitglieder in nicht öffentlichen Sitzungen sind stets geheim zu halten.
- (3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Verschwiegenheit gilt auch gegenüber solchen Stadtratsmitgliedern, die wegen persönlicher Beteiligung nach § 38 ThürKO bei nicht öffentlicher Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind.
- (4) Amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und sonstige Aufzeichnungen, die aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit gesammelt wurden und der Geheimhaltung unterfallen, sind derart aufzubewahren, dass sie vor unbefugtem Zugriff gesichert sind. Die Stadtverwaltung gewährleistet nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Abnahme aller Unterlagen zur fachgerechten Aktenvernichtung.

## **§ 5**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (3) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  - Personalangelegenheiten einzelner Bediensteter der Stadtverwaltung,
  - Grundstücksangelegenheiten, die der Vertraulichkeit bedürfen,
  - persönliche und wirtschaftliche Angelegenheiten der Einwohner, die sich auf das Fortkommen des Betroffenen nachteilig auswirken können,
  - Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
  - Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach §§ 12 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2, 37 Abs. 2 ThürKO,
  - Abberufung eines Ausschussmitgliedes nach § 27 Abs. 2 ThürKO,
  - Vorliegen eines Ausschließungsgrundes nach § 38 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 ThürKO,
  - Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
  - vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen,
  - Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Freistaates Thüringen oder der Stadt Bad Köstritz ernsthaft gefährdet werden können und



- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung.
- (4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
  - (5) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 18 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

## **§ 6 Persönliche Beteiligung**

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates darf an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm oder seinem Ehegatten, oder Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§1589, 1590 BGB) unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringt. Gleiches gilt, wenn die Beratung und Entscheidung der von dem Mitglied des Stadtrates kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer, als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Ein Ausschluss des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters bezüglich der Beratung und Beschlussfassung über gemeindliche Angelegenheiten kommt nicht in Betracht.
- (3) Tatsachen, die eine persönliche Beteiligung begründen können, hat der Betroffene unaufgefordert unverzüglich nach Zugang der Tagesordnung schriftlich dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Hat ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, an der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit teilgenommen oder ist er zu Unrecht von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen worden, so ist der Beschluss nur dann unwirksam, wenn seine Teilnahme oder sein Ausschluss von der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.



- (5) Zur Geltendmachung der Verletzung ist jedermann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen befugt. Die Gründe für eine solche Verletzung sind dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt die Jahresfrist gemäß § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO, es sei denn, dass die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.
- (6) In den Fällen des § 27 Abs. 5 und § 45 Abs. 4 Satz 6 ThürKO gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend für Ortsbürgermeister und sachkundige Bürger.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen worden sein.
- (3) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, so ist der Stadtrat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt ist, andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

## **§ 8 Sitzungsleitung**

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung führt den Vorsitz der 1. Beigeordnete, bei dessen Verhinderung der 2. Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge.
- (4) Der Bürgermeister kann ein Stadtratsmitglied, das erheblich die Ordnung stört, zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf in einer Sitzung kann er mit Zustimmung des Stadtrates das betreffende Stadtratsmitglied von der Sitzung ausschließen.

## **§ 9 Fraktionen**

- (1) Stadtratsmitglieder derselben Partei oder Wählergruppe oder solche, unterschiedlicher Parteien und Wählergruppen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Stadtratsmitgliedern. Ein Stadtratsmitglied kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion und ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Gleiches gilt für spätere Änderungen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach deren Stärke.
- (4) Mit Zustimmung des Bürgermeisters können sich Fraktionsmitglieder von Bediensteten der Stadtverwaltung über städtische Angelegenheiten informieren und sich von ihnen beraten lassen.

## **§ 10 Anträge**

- (1) Anträge sind nur zulässig und Gegenstand der Tagesordnung, wenn der Stadtrat für die Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Anträge sind von Antragsberechtigten zu unterzeichnen. Sie müssen mit einem Beschlusssentwurf versehen sein und begründet werden.
- (3) Antragsberechtigt sind der Bürgermeister, jedes Stadtratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Das Antragsrecht der Ortsbürgermeister, soweit die Belange der Ortschaft betroffen sind, bleibt unberührt.
- (4) Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erfordern, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, dürfen nur zur Erörterung und Abstimmung gestellt werden, wenn sie gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Satz 1 gilt entsprechend für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.
- (5) Anträge zur Tagesordnung des Stadtrates sollen so rechtzeitig beim Bürgermeister abgegeben werden, dass eine Vorberatung durch die Ausschüsse möglich ist.
- (6) Änderungs- und Ergänzungsanträge von Fraktionen und Ortsbürgermeistern zu Angelegenheiten der Tagesordnung des Stadtrates, die durch einen oder mehrere Ausschüsse vorberaten wurden, sind so rechtzeitig beim Bürgermeister abzugeben, dass sie entsprechend § 1 Abs. 4 rechtzeitig an alle Stadtratsmitglieder versandt werden können.



(7) Anträge können während der Sitzung vor dem Aufruf zurückgezogen werden.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit gerügt werden. Dies erfolgt durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“.
- (2) Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes, nicht aber auf dessen Sachinhalt beziehen. Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
1. Änderung der Tagesordnung,
  2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  3. Schließung der Sitzung,
  4. Unterbrechung der Sitzung,
  5. Vertagung,
  6. Verweisung an einen Ausschuss,
  7. Schluss der Aussprache,
  8. Schluss der Rednerliste,
  9. Begrenzung der Zahl der Redner,
  10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
  11. Begrenzung der Aussprache,
  12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (4) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Bürgermeister das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Bürgermeister hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum



Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

## **§ 12 Anfragen**

- (1) Jedes Stadtratsmitglied kann an den Bürgermeister bis spätestens am fünften Tag vor der Sitzung des Stadtrates schriftlich eine Anfrage in Selbstverwaltungsangelegenheiten richten. Die Antwort erfolgt in der Regel schriftlich und soll zur den Stadtrat vorbereitenden Hauptausschusssitzung vorliegen. In der Sitzung des Stadtrates können bis zu zwei Nachfragen durch das Stadtratsmitglied mündlich gestellt werden, falls diese in der vorbereitenden Hauptausschusssitzung angemeldet wurden.
- (2) Die Nachfragen werden in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung mündlich beantwortet. Soweit eine Nachfrage Angelegenheiten berührt, die nach § 6 der Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen ist, wird sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung behandelt.
- (3) Eine Aussprache zu Anfragen findet nicht statt; sachliche Beschlüsse können nicht gefasst werden.
- (4) Anfragen, die ein Thema von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung zum Inhalt haben und von größerem Umfang sind (große Anfragen), werden auf Antrag von mindestens fünf Stadtratsmitgliedern vom Bürgermeister schriftlich spätestens fünf Werktage vor der übernächsten Sitzung des Stadtrates beantwortet. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Stadtratsmitglieder findet eine Aussprache in der Sitzung des Stadtrates statt. Die Einzelheiten, insbesondere die Dauer der Aussprache, regelt der den Stadtrat vorbereitende Hauptausschuss.

## **§ 13 Auskunft**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung über den Stand der Durchführung. Hinderungsgründe, die einer Realisierung noch entgegenstehen, sind dabei mitzuteilen. Soweit die Verwirklichung eines Beschlusses längere Zeit in Anspruch nimmt, ist die Berichterstattung in gleichen Zeitabständen zu wiederholen.
- (2) Der Stadtrat wählt für jede Fraktion ein Stadtratsmitglied, das gegenüber dem Bürgermeister im Einzelfall das Recht auf Akteneinsicht bezüglich der Ausführung von Stadtratsbeschlüssen wahrnimmt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Stadtratsmitglieder erfolgt die Akteneinsicht nach Satz 1 zwingend.

## **§ 14 Eröffnung und Ablauf der Sitzung**

- (1) Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Stadtrates. Er stellt zunächst die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit des

Stadtrates fest. Ist die Einladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung verkürzt, ist anschließend die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen. Sodann wird über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung beschlossen. Nach Erledigung von Verfahrensfragen wird über die Reihenfolge der einzelnen Beratungsgegenstände entschieden.

- (2) Der Bürgermeister kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der Stadtratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.
- (3) Soweit die Beratungsgegenstände am Sitzungstag nicht vollständig beraten und beschlossen werden können, ist die Sitzung des Stadtrates zu unterbrechen und die Beratungsgegenstände werden in der nächsten Sitzung oder einer Sondersitzung behandelt.

### **§ 15 Redeordnung**

- (1) Der Bürgermeister erteilt das Wort. Ein Beitrag soll nicht länger als fünf Minuten dauern.
- (2) Für Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung erfolgt die Anmeldung bei der Behandlung von Verfahrensfragen zu Beginn der Sitzung des Stadtrates gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung.
- (3) Soweit eine Angelegenheit beraten und beschlossen werden soll, die die Belange einer Ortschaft betrifft (§ 1 Abs. 3 Satz 3), hat der Bürgermeister zwingend eine Redezeit von fünf Minuten. Gleiches gilt für Vertreter von Anträgen gemäß §§ 16, 17 ThürKO.
- (4) Über die Gewährung und Dauer einer Redezeit für Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile entscheidet der Hauptausschuss.
- (5) Das Wort zur Sache kann der Bürgermeister stets ergreifen. Zur Aufklärung von Sachfragen kann der Bürgermeister den Amtsleitern der Stadtämter jederzeit das Wort erteilen.
- (6) Der Bürgermeister kann, sofern es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen.
- (7) Nur zur sachlichen Richtigstellung ist einem Redner nach Schluss der Wortmeldung das Wort zu erteilen. Eine erneute Debatte findet nicht statt.
- (8) Soweit Redner von der Sache abweichen, kann der Bürgermeister den Redner „Zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihn der Bürgermeister das Wort entziehen. Bei dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat der Bürgermeister den Redner auf diese Folge hinzuweisen.



## § 16 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt eine Vorlage des Bürgermeisters, der Stadtratsmitglieder oder der Fraktionen mit einem bestimmten abstimmungsfähigen Antrag voraus.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Bürgermeister.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Bürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, sodass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlüsse des Stadtrates werden in der Regel offen durch Handzeichen mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Der Bürgermeister stellt die Zahl der Stadtratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Bürgermeister durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt. Der schriftliche Antrag auf geheime Abstimmung ist in der Regel in der den Stadtrat vorbereitenden Hauptausschusssitzung zu behandeln; Anträge auf geheime Abstimmung zu Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung werden unmittelbar in der Sitzung des Stadtrates gestellt.
- (6) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Bürgermeister mitteilen. Hierfür ist die Sitzung kurz zu unterbrechen.
- (7) Bei geheimer Abstimmung gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (8) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates vom Bürgermeister einzeln aufgerufen.

## **§ 17 Wahlen**

- (1) Wahlen sind alle Entscheidungen des Stadtrates, die nach der Thüringer Kommunalordnung oder anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (2) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Bürgermeister mitteilen.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (4) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
- (5) Der Bürgermeister stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.



## **§ 18**

### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss enthalten:
  1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  2. Namen des Bürgermeisters, der anwesenden Beigeordneten und Stadtratsmitglieder, den Ortsbürgermeistern, der Vertreter von Anträgen gemäß §§ 16, 17 ThürKO und die Anhörungsberechtigten im Sinne des § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung,
  3. Namen der Abwesenden zu 2. unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes,
  4. Tagesordnung, Form der Beratung (öffentlich – nicht öffentlich) und der Abstimmung (offen – geheim – namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
  5. sämtliche Anträge (Sach- und Geschäftsordnungsanträge), der Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung,
  6. Namen der Mitglieder des Stadtrates unter Angabe der Beratungsgegenstände, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren,
  7. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates kann bei offenen Abstimmungen verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (3) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates aufbewahrt werden.
- (5) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung des Stadtrates durch Beschluss zu genehmigen. Jedes Stadtratsmitglied erhält vor der Genehmigung ein Exemplar der Niederschrift des öffentlichen Teils.

## **§ 19**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet Ausschüsse. Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Der Stadtrat bildet die nachfolgend genannten Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (Hauptausschuss),
  2. Ausschuss für Bauwesen, Wirtschafts- und Strukturfragen, Energie und Verkehr sowie Umweltschutz (Bauausschuss),
  3. Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport, Gesundheits- und Sozialwesen, ältere Bürger, Jugend und Behinderte, Wohnungsfragen (Sozialausschuss).
- (3) Der Hauptausschuss behandelt insbesondere Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten, Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, und koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.

## **§ 20**

### **Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern. Der Bürgermeister kann die Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; diese haben dann Stimmrecht im Ausschuss.
- (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse hinsichtlich der weiteren Stadtratsmitglieder richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Berechnung der Ausschusssitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dabei bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn vertretenden Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.
- (3) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss des Stadtrates aufgrund des bindenden Vorschlags der Fraktion nach Absatz 2.
- (4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses.

## **§ 21**

### **Einberufung**

Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung der Ausschüsse erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit nicht der Bürgermeister selbst Ausschussvorsitzender ist. Die §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung gelten entsprechend. Mit Einverständniserklärung aller Ausschussmitglieder kann der Versand der Sitzungsunterlagen zu den Ausschusssitzungen vorberatender Fachausschüsse auch auf elektronischem Wege in der Form erfolgen, dass die schriftlichen Sitzungsunterlagen eingescannt als Anhang per E-Mail versendet werden.



## **§ 22**

### **Redeordnung im Ausschuss**

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller der Vorlage das Wort. Im Übrigen wird den Ausschussmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Dem Bürgermeister ist auf Wortmeldung sofort das Wort zu erteilen.
- (3) Zur Aufklärung von Sachverhalten kann der Vorsitzende Bediensteten der Stadtverwaltung das Wort erteilen.

## **§ 23**

### **Arbeitsweise**

- (1) Erfordert eine Angelegenheit die Beratung in mehreren Ausschüssen, soll eine gemeinsame Sitzung stattfinden.
- (2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Angelegenheiten öffentlicher Ausschusssitzungen einladen. Darüber hinaus können Sachverständige in nicht öffentlicher Sitzung gehört werden, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichten. Soweit eine Anhörung Kosten entwickelt, ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.
- (3) In die Niederschrift beratender Ausschüsse ist das wesentliche Beratungsergebnis aufzunehmen. Ansonsten gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung für Ausschüsse entsprechend.

## **§ 24**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister führt einmal jährlich eine Einwohnerversammlung in Bad Köstritz sowie den Ortsteilen Pohlitz, Gleina, Reichardtsdorf und Hartmannsdorf durch.
- (2) Eine Woche vor der Einwohnerversammlung lädt der Bürgermeister unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

## **§ 25**

### **Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt Bad Köstritz keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt Bad Köstritz (§ 3 ThürKO),
3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist,
4. die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt Bad Köstritz, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Ortssatzungen,
2. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und der Vornahme ständig wiederkehrender Leistungen sowie der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges,
3. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 25 T€ oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 8 T€ nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse,
4. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten,
5. die Bildung von Haushaltsresten,
6. Stundungen von Forderungen der Stadt Bad Köstritz bis 50 T€ im Einzelfall,
7. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Bad Köstritz bis 5 T€ im Einzelfall; befristete Niederschlagung bis 50 T€ im Einzelfall,
8. die Verfügung über Einzelbeträge bis zu 15 T€, die im Haushalt festgelegt sind,
9. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Miet-, Leasing- und Pachtverträgen bei einer jährlichen Miet-, Pacht- und Nutzungsentgeltsumme bis zu 20 T€ im Einzelfall, wenn die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
10. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen, die den Erwerb, Tausch, die Belastung und Veräußerung des beweglichen Vermögens zum Gegenstand haben, bis 10 T€ im Einzelfall,
11. die Bewilligung von Zuwendungen, Zuschüssen oder anderen Freigiebigkeitsleistungen bis 100 € im Einzelfall,
12. überplanmäßige Ausgaben bis 5 T€ und außerplanmäßige Ausgaben bis 5 T€ im Einzelfall,
13. das Verhängen von Haushaltssperren.



## § 26 Schlussbestimmung

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Allen Mitgliedern des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird diese Geschäftsordnung in der nach Beschlussfassung folgenden Stadtratssitzung ausgehändigt.
- (3) Der Stadtrat kann im Einzelfall mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung verstoßen wird.

Bad Köstritz, den 18.06.2024

  
Oliver Voigt  
Bürgermeister

